

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.04.2019

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.100-147/18

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2389

Geltungsdauer

vom: **17. April 2019**

bis: **17. April 2022**

Antragsteller:

Süd-Metall Beschläge GmbH

Sägewerkstraße 5

83404 Ainring/Hammerau

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile

Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung von Türdrückergarnituren gemäß Anlage 1 und den allgemeinen Nachweis für deren Verwendung an einflügeligen bzw. zweiflügeligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen – Drehflügeltüren - im Innenbereich.

Die Türdrückergarnituren bestehen im Wesentlichen aus

- dem Drückerstift aus Stahl der Sorte 11SMnPb37 +C nach EN 10277-3¹
- der Unterkonstruktion aus Stahl oder Zinkdruckguss
- Abdeckklappen und Drücker aus Edelstahl, Messing oder Aluminium

Sie werden in der Ausführung mit Schutzbeschlag Langschild/Langschild oder Langschild/Rosette oder als Zimmertür-Rosettenbeschlag hergestellt.

Türdrückergarnituren nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Türen aus Holz, Aluminium oder Stahl geeignet.

Die Türdrückergarnituren dürfen dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss nachgewiesen und in deren Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Die Türdrückergarnituren dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Türdrückergarnituren und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der Türdrückergarnituren zur Verwendung an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen wurde durch brandschutztechnische Nachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

Die Zulassungsgegenstände sind in Bezug auf Brandschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Türdrückergarnituren, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt².

¹ EN 10277-3:2008 Blankstahlerzeugnisse - Technische Lieferbedingungen - Teil 3: Automatenstähle

² Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

2.1.2 Eigenschaften

Die Türdrückergarnituren wurden nach DIN 18273^{3,4} geprüft und erfüllen die Anforderungen, sowohl sinngemäß dieser Norm als auch die hinsichtlich Brandschutz, Dauerfunktion und Festigkeit. Der Drückerstift im Bereich außerhalb des Schlosskastens wird nur als Vierkant mit den Abmessungen 8x8 mm ausgeführt.

Sie wurden an Feuerschutzabschlüssen nach DIN EN 1634-1⁵ geprüft.⁴

Sie wurden an Rauchschutzabschlüssen nach DIN 18095-2⁶ in Verbindung mit DIN 18095-1⁷ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-3⁸) geprüft.⁴

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Türdrückergarnituren sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Jede Türdrückergarnitur, bestehend aus Drückerstift, Unterkonstruktion, Drücker und Abdeckklappen, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die Türdrückergarnituren sind in dieser Verpackung zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Jede Türdrückergarnitur oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jeder Türdrückergarnitur oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- "Türdrückergarnitur ..."^{9,10}
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2389
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:⁹
- Herstellungsjahr:⁹

Die Drückerstifte müssen außerdem mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

3	DIN 18273	Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren - Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
4		Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß der Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der Türdrückergarnituren ebenfalls berücksichtigt.
5	DIN EN 1634-1:2000-03	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
6	DIN 18095-2:1999-06	Rauchschutzabschlüsse - Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
7	DIN 18095-1:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
8	DIN EN 1634-3:2002-02	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse
9		Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.
10		Die konkrete Produktbezeichnung und Variante sind anzugeben.

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Türdrückergarnitur eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau der Türdrückergarnituren; der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Türdrückergarnitur eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Türdrückergarnitur auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Türdrückergarnituren mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Türdrückergarnituren eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Türdrückergarnituren mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Türdrückergarnituren ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Türdrückergarnituren den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Türdrückergarnitur zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Türdrückergarnituren bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Türdrückergarnituren mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Türdrückergarnituren hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Türdrückergarnitur bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Türdrückergarnitur bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Türdrückergarnituren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Türdrückergarnituren ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Türdrückergarnituren sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Türdrückergarnituren durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Dr.-Ing. Karsten Kathage
Vizepräsident

Beglaubigt

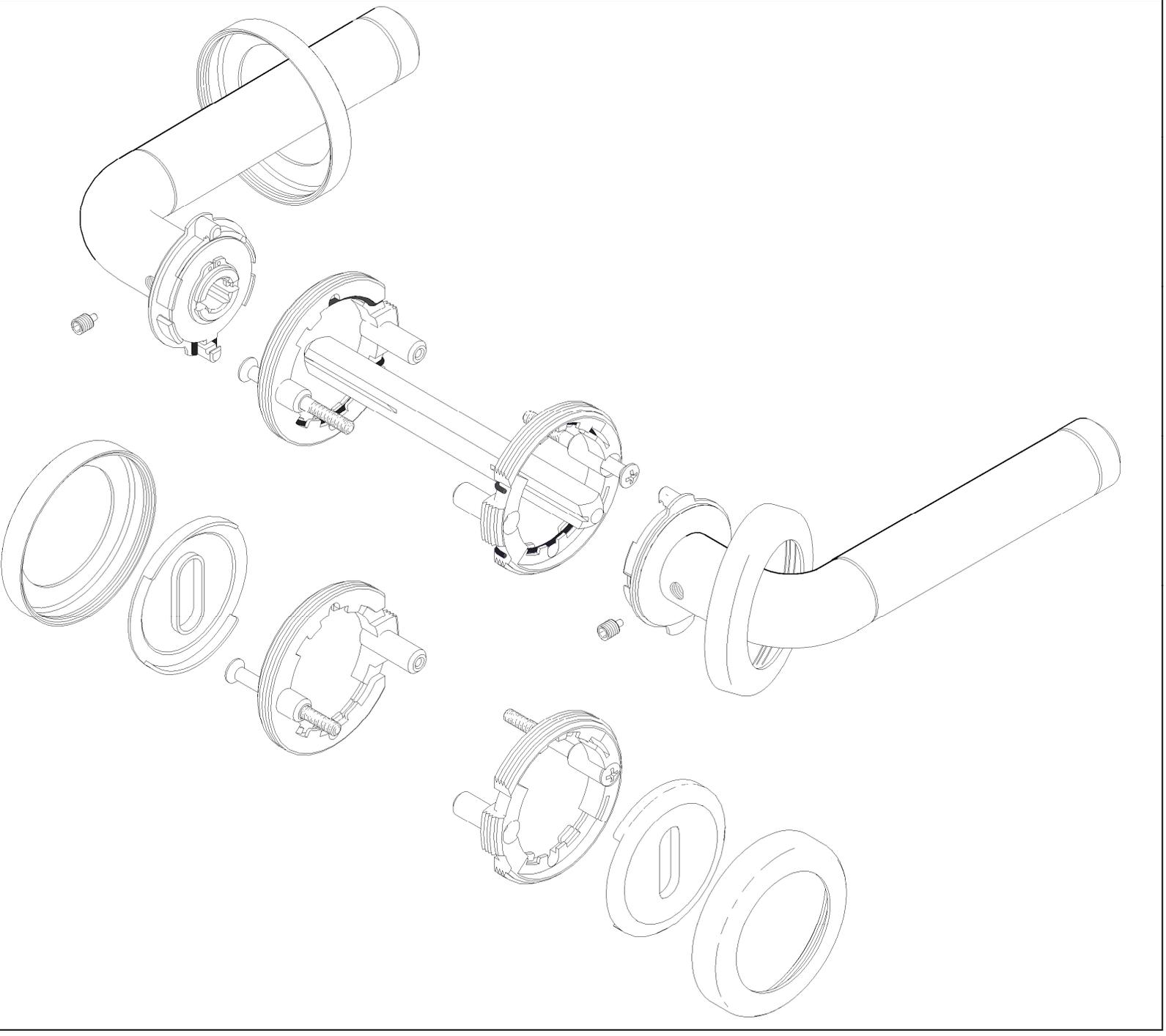
Produkt	Ausführung	Material
Speed Comfort	Rosette / Rosette rund	Edelstahl
Top Speed	Rosette / Rosette rund	Edelstahl
	Rosette / Rosette eckig	Messing Aluminium
Flat	Rosette / Rosette rund	Edelstahl
Schutzbeschlag	Langschild / Rosette	Edelstahl
	Langschild / Langschild	Messing Aluminium
Schmalrahmengarnitur	Schmalrahmen oval	Edelstahl
Rosetten-Zimmertürbeschlag	Rosette / Rosette rund oder eckig	Edelstahl

Die Ausführungen unterscheiden sich jeweils in Material und Türgriffausführung.

Die Kombinationen, die sich aus der Tabelle ergeben, sind beim DIBt hinterlegt.

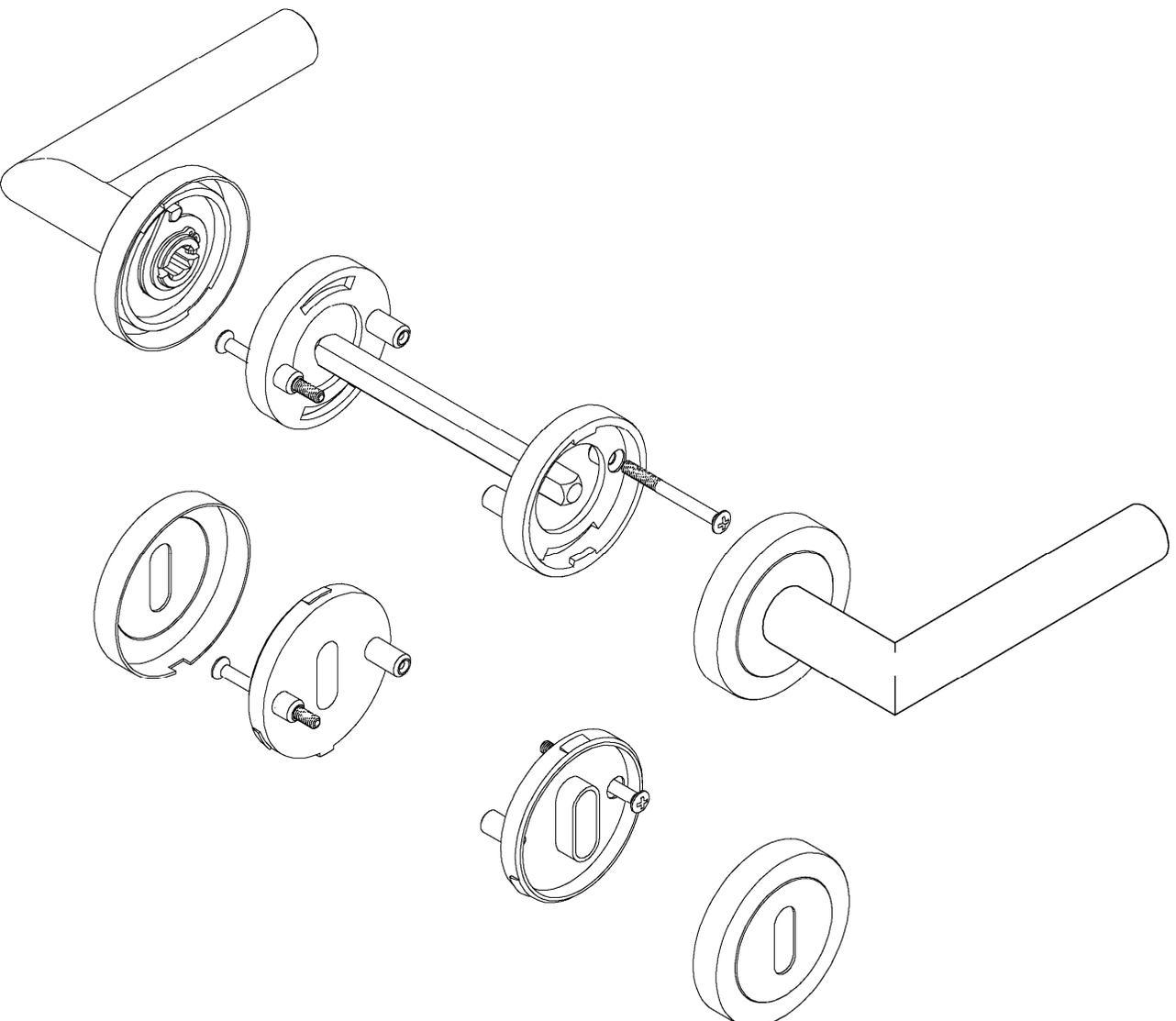
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.100-2389

Zubehörteile Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse	Anlage 1
Produktübersicht	



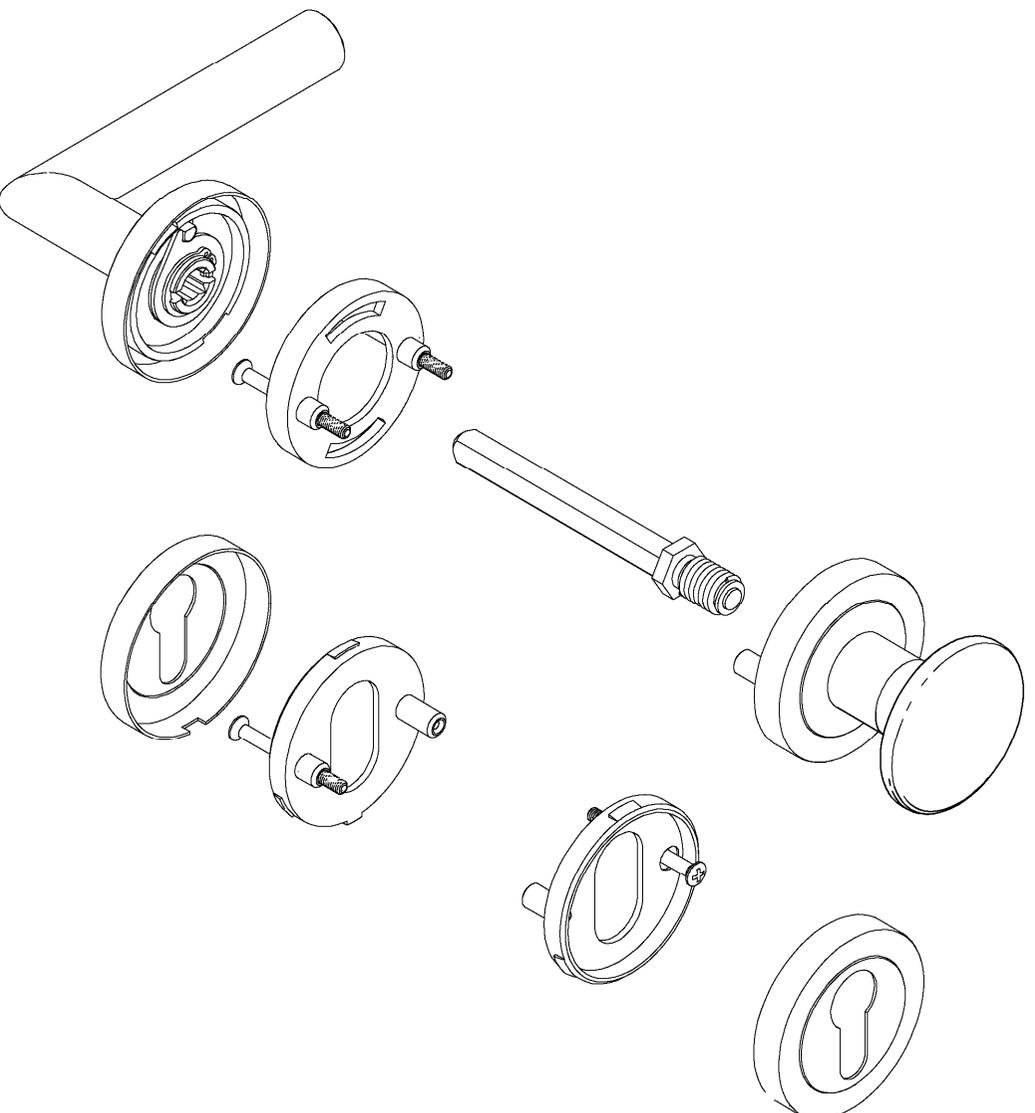
Zubehörteile
Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse
Speed Comfort (Rosette/Rosette) rund

Anlage 2



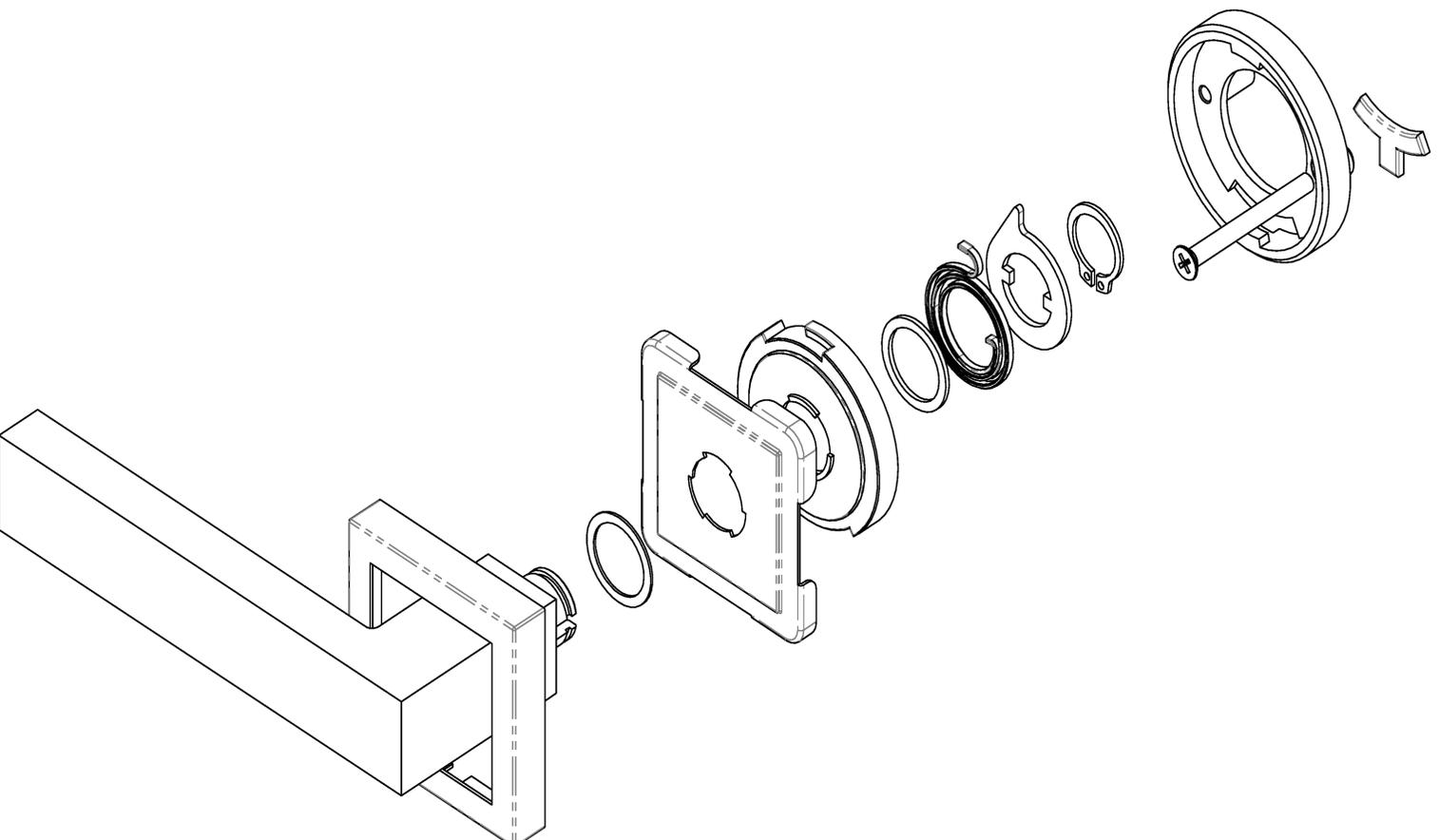
Zubehörteile
Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse
Top Speed (Rosette/Rosette) rund

Anlage 3



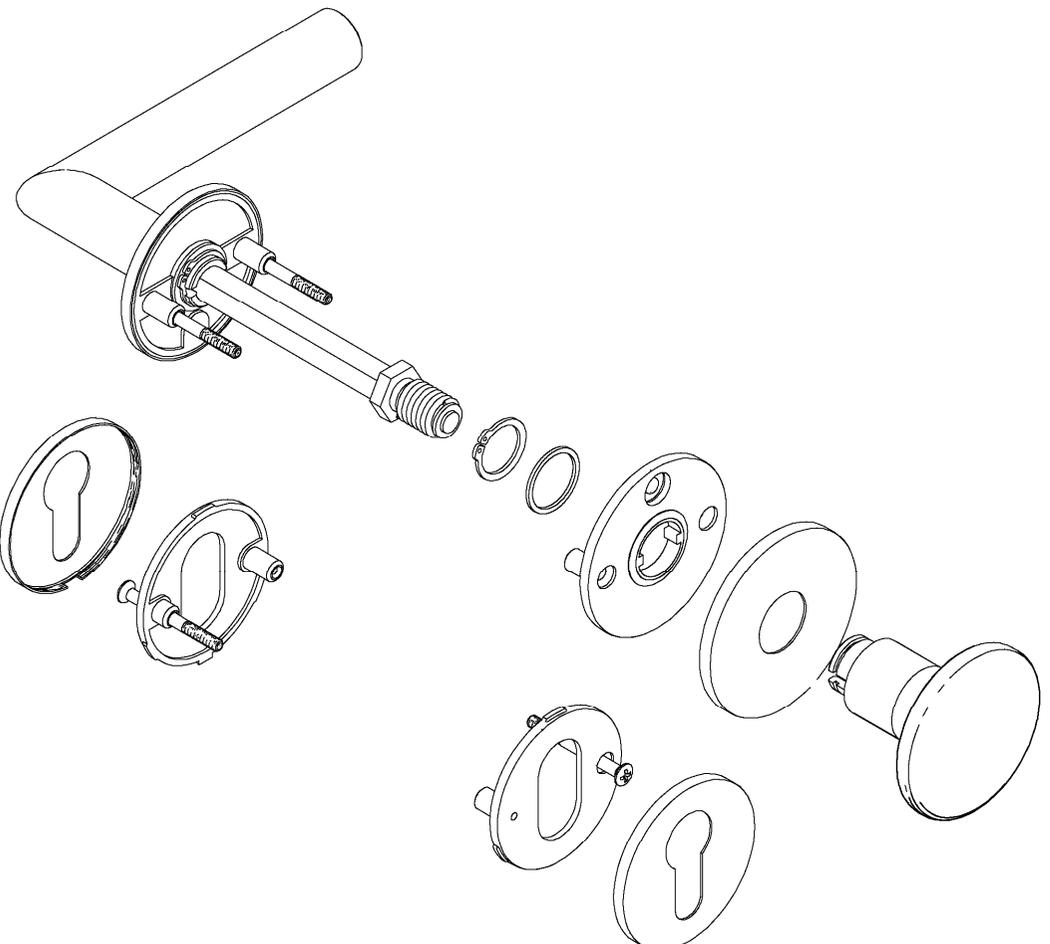
Zubehörteile
Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse
Top Speed (Rosette/Rosette) rund

Anlage 4



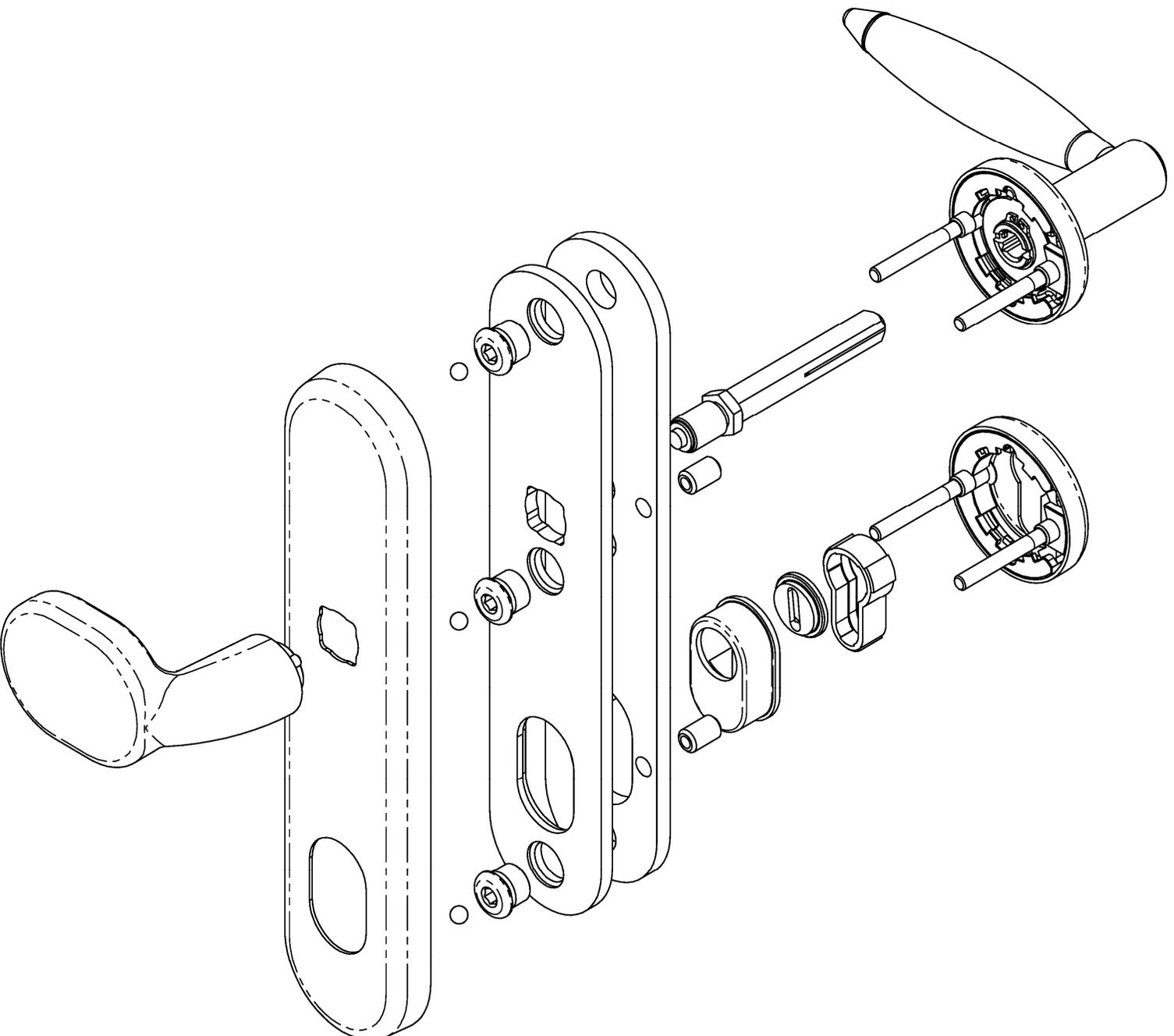
Zubehörteile
Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse
Top Speed (Rosette/Rosette) eckig

Anlage 5



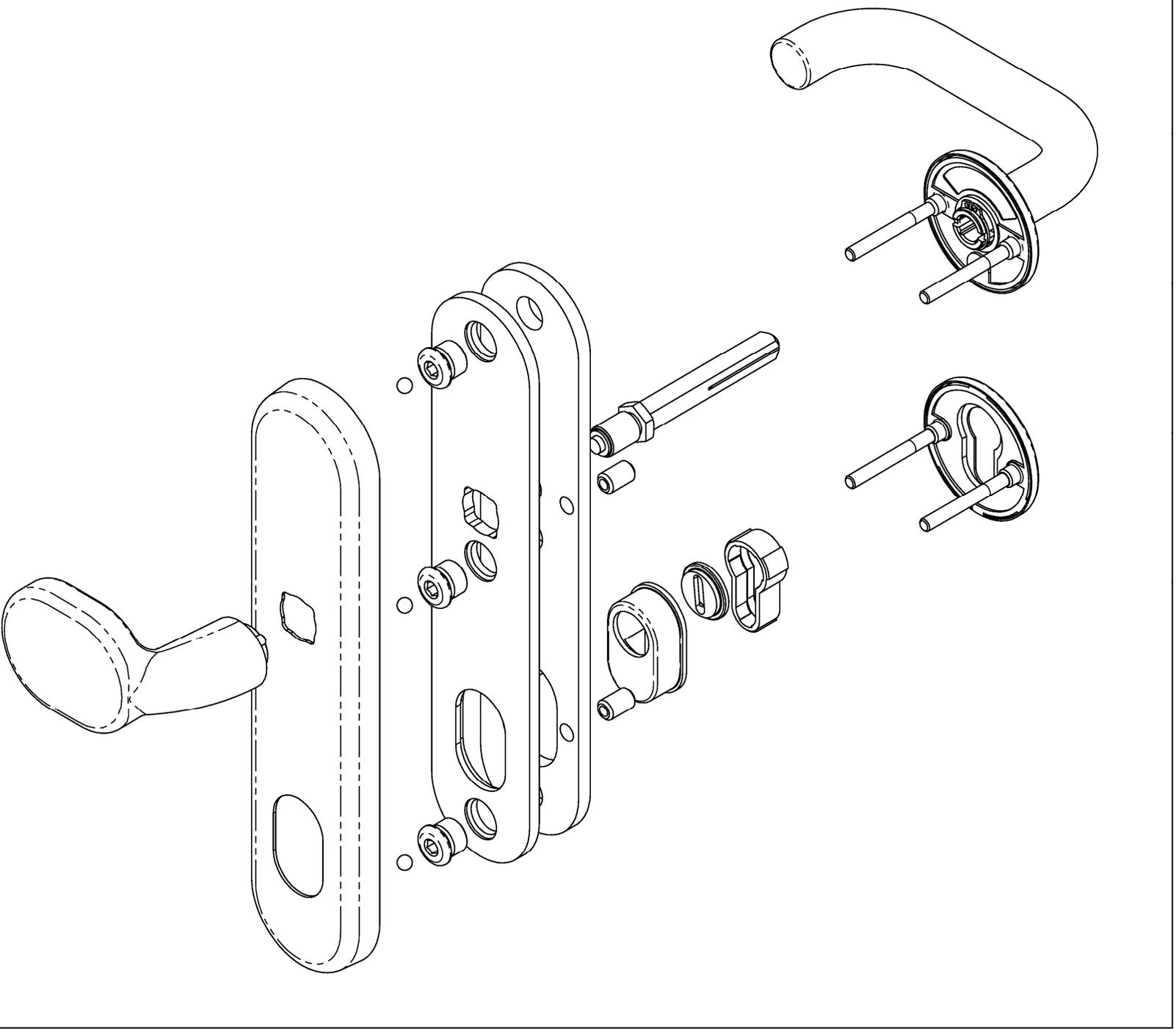
Zubehörteile
Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse
Flat (Rosette/Rosette) rund

Anlage 7



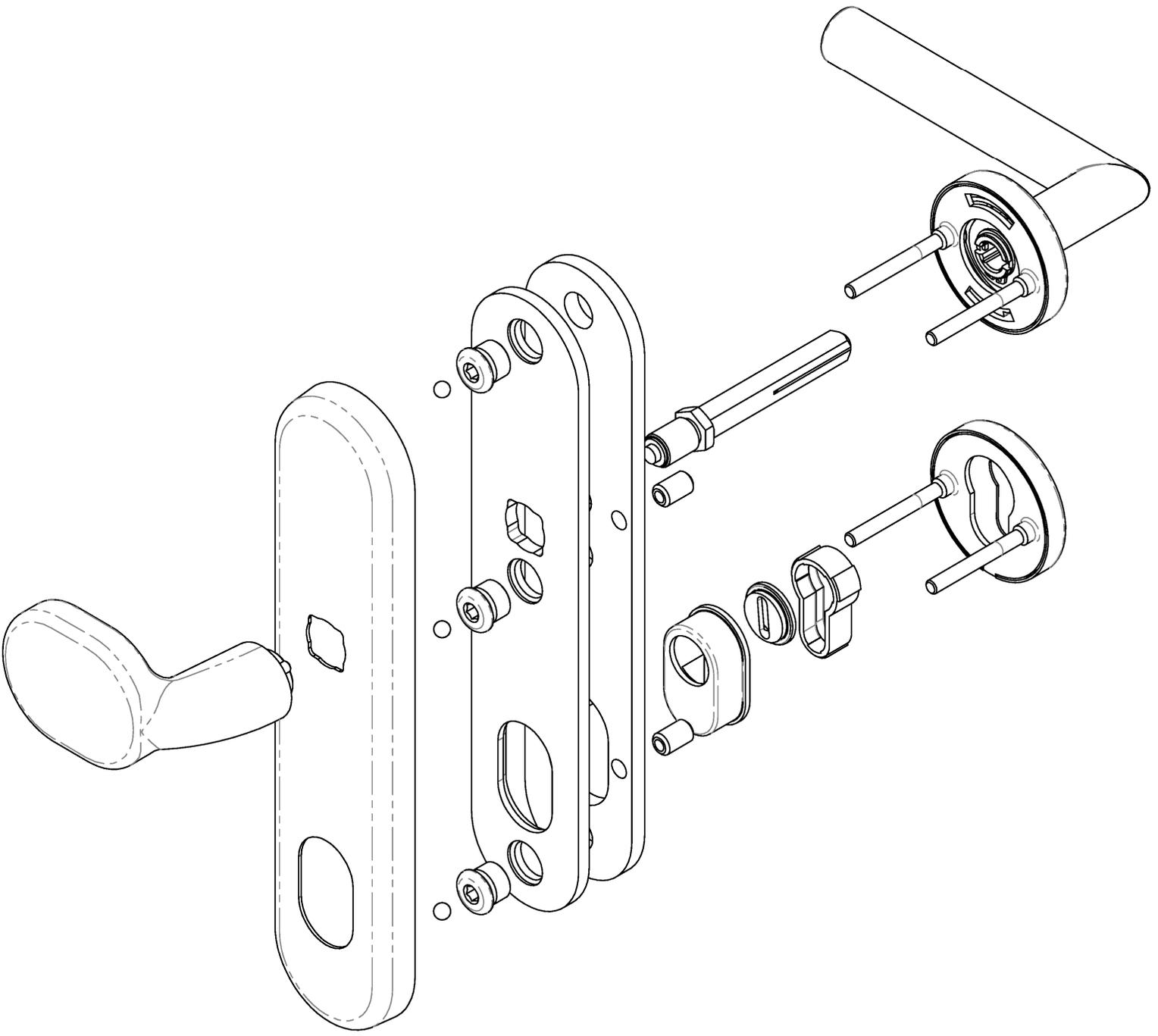
Zubehörteile
Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse
Schutzbeschlag (Langschild/Rosette)

Anlage 8



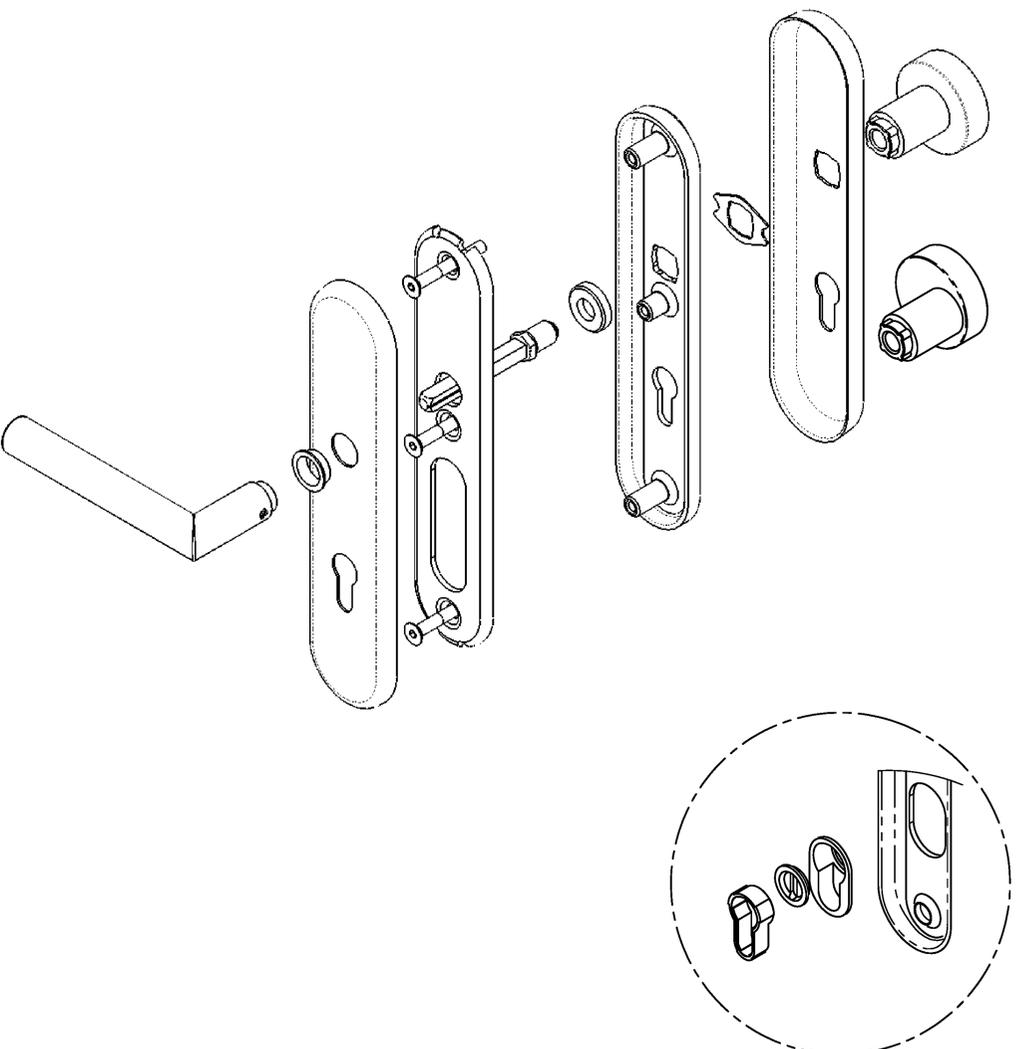
Zubehörteile
Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse
Schutzbeschlag (Langschild/Rosette)

Anlage 9



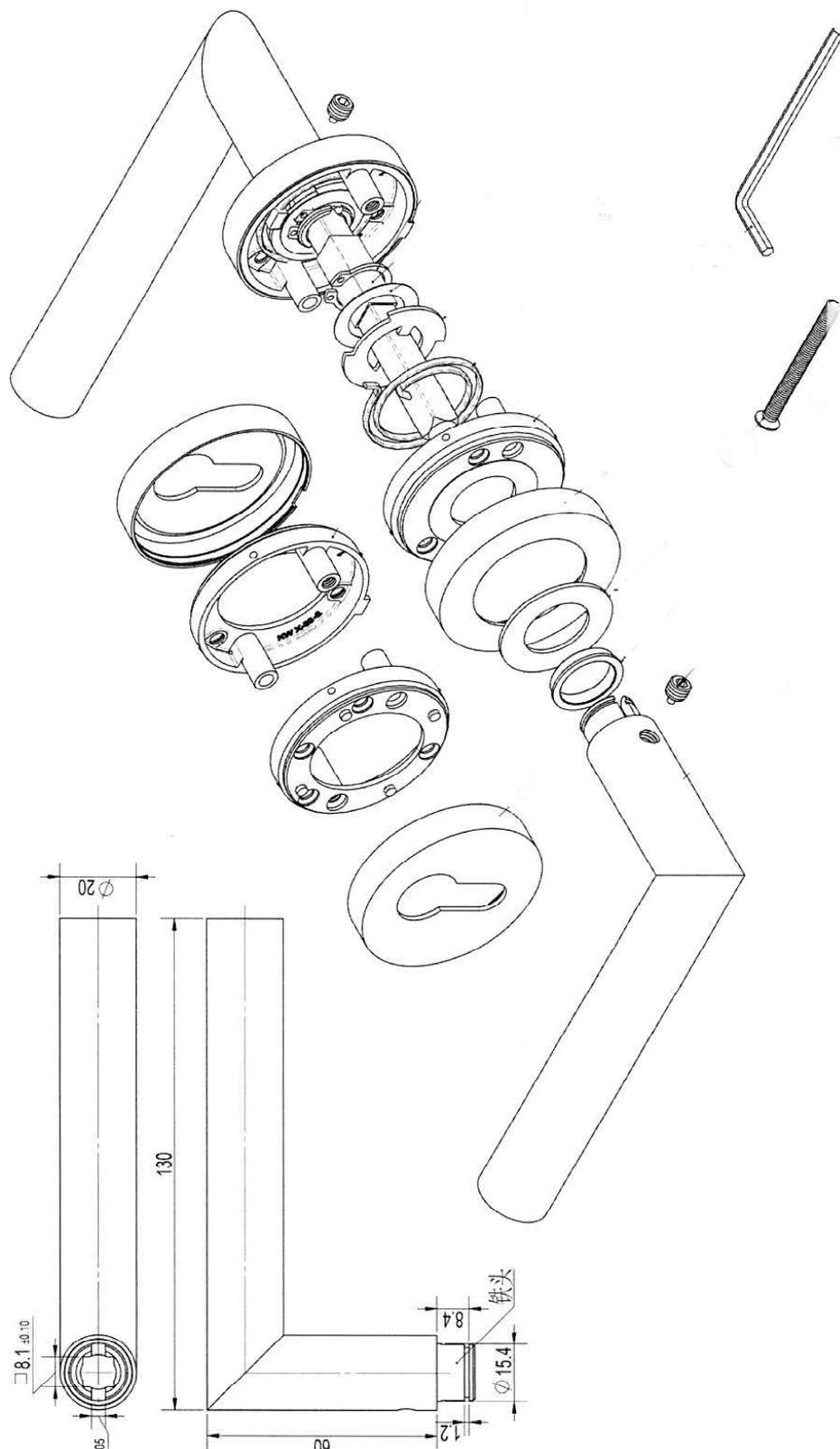
Zubehörteile
Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse
Top Speed (Langschild/Rosette)

Anlage 10



Zubehörteile
Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse
Schutzbeschlag (Langschild/Langschild)

Anlage 11



elektronische kopie der abz des dibt: z-6.100-2389

Zubehörteile
 Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse

Rosetten-Zimmertürbeslag

Anlage 13